

Heilmittelvereinbarung

nach § 84 Abs. 1 i. V. m. Abs. 8 SGB V für den Bereich der KV Baden-
Württemberg

für das Jahr 2012

Zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg**, Stuttgart

- nachfolgend KVBW genannt -

sowie

der **AOK Baden-Württemberg**, Stuttgart,

dem **BKK Landesverband Baden-Württemberg**, Kornwestheim,

der **IKK classic**, Dresden,

der **Landwirtschaftlichen Krankenkasse Baden-Württemberg**, Stuttgart,

der **Knappschaft**, Regionaldirektion München,

den **Ersatzkassen**

- BARMER GEK

- DAK-Gesundheit

- Techniker Krankenkasse

- KKH Allianz

- HEK - Hanseatische Krankenkasse

- hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),

vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Baden-Württemberg

- nachfolgend Verbände genannt -

wird folgende

Heilmittelvereinbarung 2012

getroffen

Präambel

Ziel dieser Vereinbarung ist es, durch gemeinsames Handeln den Heilmittelbereich zu steuern, um eine bedarfsgerechte und wirtschaftliche Versorgung sicherzustellen, die sich an medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen und an den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses orientiert. Die Vertragspartner vereinbaren hierzu ein konkretes Ausgabenvolumen und auf die Einhaltung dieses Ausgabenvolumens ausgerichtete Maßnahmen.

1. Grundlage

Grundlage für den Abschluss dieser Vereinbarung sind die gesetzlichen Bestimmungen nach § 84 Abs. 7 i. V. mit Abs. 8 SGB V für das Jahr 2012.

2. Ausgabenvolumen für Heilmittel

Die Vertragspartner vereinbaren für das Jahr 2012 ein Ausgabenvolumen für die insgesamt von den Vertragsärzten nach § 32 SGB V veranlassten Leistungen von

642.385.000 EURO.

3. Unter-/Überschreitung des Ausgabenvolumens

- 3.1 Die Berechnung des tatsächlichen Ausgabenvolumens erfolgt durch den Spitzenverband Bund der Krankenkassen gemäß § 84 Abs. 5 i. V. m. Abs. 8 SGB V.
- 3.2 Nach Übermittlung der arztbezogenen Ausgabendaten stellen die Vertragspartner gemeinsam fest, ob und in welcher Höhe eine Unter-/Überschreitung des vereinbarten Ausgabenvolumens eingetreten ist und welche Ursachen dafür maßgeblich sind. Dabei werden ggf. Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach § 106 SGB V berücksichtigt, soweit sie in dem für das Ausgabenvolumen vereinbarten Zeitraum zahlungswirksam geworden sind. Weiter sind die Anpassungsfaktoren Nr. 1, 2, 6, 7 und 8 nach § 84 Abs. 2 SGB V zu berücksichtigen.
- 3.3 Zur Feststellung einer Unter-/Überschreitung gemäß Ziffer 3.2 wird von der Arbeitsgruppe nach Ziffer 5 eine Ursachenanalyse durchgeführt, die auch die vereinbarten Wirtschaftlichkeits- und Versorgungsziele berücksichtigt.
- 3.4 Überschreiten bzw. unterschreiten die tatsächlichen Ausgaben das vereinbarte Ausgabenvolumen, verständigen sich die Vertragspartner über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung des § 84 Abs. 3 SGB V.

4. Wirtschaftlichkeits- und Versorgungsziele

4.1 Zur Einhaltung des nach Ziffer 2 vereinbarten Ausgabenvolumens und zur Erreichung der Ziele dieser Vereinbarung verständigen sich die Vertragspartner auf folgende Wirtschaftlichkeits- und Versorgungsziele:

Der Vertragsarzt

- hat nach dem Gebot der Wirtschaftlichkeit zu prüfen, ob eine Heilmittelverordnung notwendig ist oder ob nicht besser andere Maßnahmen wie Prävention und Gesundheitsförderung, Medikamentengabe oder Hilfsmittel sowie staatliche Angebote zur heilpädagogischen Sprachförderung angebracht sind,
- hat im Einzelfall zu prüfen, ob die maximale Anzahl der im Heilmittelkatalog vorgesehenen Einzelleistungen erforderlich ist,
- hat, sofern Einzeltherapie medizinisch nicht zwingend geboten ist, Gruppentherapien zu verordnen,
- soll nur bei medizinisch begründeter Indikation ergänzende Heilmittel verordnen,
- hat nur bei medizinisch begründeter Indikation Folgeverordnungen oder Verordnungen außerhalb des Regelfalles zu verordnen,
- hat bei der Auswahl von Leistungen bei gleichem therapeutischen Nutzen die kostengünstigere wählen (z.B. bei der Wärmetherapie) und auf der Verordnung zu konkretisieren,
- soll Hausbesuche nur in zwingend medizinischen Ausnahmefällen verordnen,
- der Vertragsarzt soll die in den Verordnungsforen bekannt gemachten Grundsätze zur Heilmittelverordnung beachten,
- der Vertragsarzt soll Manuelle Therapie nur bei medizinischer Notwendigkeit verordnen.

Stellt die Arbeitsgruppe nach Ziffer 5 darüber hinaus Wirtschaftlichkeitspotentiale fest, können die Vertragspartner weitere Wirtschaftlichkeits- und Versorgungsziele definieren.

4.2 Wirtschaftlichkeitsziele

Die Vertragspartner verständigen sich für die Erreichung von Wirtschaftlichkeitsreserven auf Zielvereinbarungen (Anlage) und stimmen sich zeitnah über konkrete Maßnahmen zur Erreichung des Wirtschaftlichkeitszieles ab.

4.3 Die KV Baden-Württemberg gibt den Vertragsärzten die Wirtschaftlichkeits- und Versorgungsziele für eine bedarfsgerechte Heilmittelversorgung bekannt.

4.4 Die Verbände unterrichten ihre Krankenkassen und empfehlen, die Versicherten in geeigneter Weise zu informieren.

5. Arbeitsgruppe

5.1 Zur Analyse und strukturierten Bewertung von Heilmittelausgabedaten und des Verordnungsgeschehens im Bereich der KV Baden-Württemberg bilden die Vertragspartner eine gemeinsame Arbeitsgruppe. Die Arbeitsgruppe ist paritätisch besetzt mit Vertretern der Verbände und Vertretern der KV sowie maximal zwei Beratern je Vertragspartner. Die Arbeitsgruppe hat folgende Aufgaben:

- Beobachtung und Dokumentation der regionalen Ausgabenentwicklung,
- Bewertung der Verordnungsstrukturen – verbunden mit der Aufgabe, die Analysemöglichkeiten auf der Basis der vorhandenen Datenlage zu eruieren,
- Vorschlag von Sofortmaßnahmen zur Einhaltung des vereinbarten Ausgabenvolumens,
- Bewertung des Ausgabenvolumens nach Ziffer 2 und 3,
- Ausarbeitung von Versorgungs- und Wirtschaftlichkeitszielen nach Ziffer 4 auf Fachgruppenebene,
- Preisvergleiche nach § 73 Abs. 8 SGB V entwickeln,
- Erarbeitung von Hinweisen zur Verordnung von Hausbesuchen.

Auf die Erreichung der Ziele mit den größten Einsparpotentialen ist vorrangig hinzuwirken.

5.2 Die Arbeitsgruppe nutzt insbesondere folgendes Datenmaterial

- die jeweils aktuellen GKV-HIS-Auswertungen gemäß Rahmenvorgabe für Heilmittel nach § 84 Abs. 8 i. V. m. Abs. 7 SGB V,
- die Ergebnisse aus den Wirtschaftlichkeitsprüfungen und
- die betriebsstättenbezogene Heilmittelstatistik.

Darüber hinaus verständigen sich die Vertragspartner bei Bedarf auf weitere geeignete Steuerungsdaten.

5.3 Die Analyseergebnisse der Arbeitsgruppe werden im Sinne dieser Vereinbarung zu zielgerichteten Informationen und Maßnahmenvorschlägen für die Vertragspartner aufgearbeitet.

5.4 Die Arbeitsgruppe tagt mindestens einmal pro Quartal.

5.5 Die Ergebnisse der Sitzungen werden protokolliert und den Teilnehmern sowie den nicht teilnehmenden Vertragspartnern zur Verfügung gestellt. Von den

Vertragspartnern umgesetzte Maßnahmen werden von der Arbeitsgruppe analysiert.

6. Maßnahmen zur Zielerreichung

- 6.1 Die von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Maßnahmen werden von den Vertragspartnern bewertet. Die Vertragspartner stellen gemeinsam fest, welche Maßnahmen umgesetzt werden und stimmen die weitere Vorgehensweise ab.
- 6.2 Es sind Sofortmaßnahmen gemäß § 84 Abs. 1 SGB V zu treffen, sofern die Arbeitsgruppe innerhalb des lfd. Jahres feststellt, dass die tatsächliche Ausgabenentwicklung für die von den Vertragsärzten im Bereich der KV Baden-Württemberg verordneten Heilmittel von der für die Einhaltung des vereinbarten Ausgabenvolumens erforderlichen Entwicklung wesentlich abweicht. Danach entscheiden die Vertragspartner gemeinsam über die Einleitung von Sofortmaßnahmen zur Einhaltung des vereinbarten Ausgabenvolumens.
- 6.3 Die KV Baden-Württemberg stellt sicher, dass die vorgesehenen Informationen in geeigneter Form (z. B. zielgruppenspezifische Rundschreiben) an die Vertragsärzte weitergegeben werden.
- 6.4 Die Krankenkassen/-Verbände verpflichten sich, ihre Mitarbeiter in geeigneter Weise zu unterrichten, sowie ihre Versicherten in geeigneter Form über die Einsparmaßnahmen zu informieren.

7. Laufzeit

Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2012 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2012.

Stuttgart, Kornwestheim, Dresden, München, 30.11.2011

Kassenärztliche Vereinigung
Baden-Württemberg

AOK Baden-Württemberg

BKK Landesverband
Baden-Württemberg

IKK classic

Landwirtschaftliche Krankenkasse
Baden-Württemberg

Knappschaft
Regionaldirektion München

Verband der Ersatzkassen e.V.
Der Leiter der vdek-Landesvertretung
Baden-Württemberg

Anlage zur Heilmittelvereinbarung 2012 vom 30.11.2011:

Wirtschaftlichkeitsziele gemäß Ziffer 4.2:

Für das Jahr 2012 beträgt das Wirtschaftlichkeitsziel für die nachfolgend genannten Bereiche insgesamt 16,5 Mio Euro:

Gruppenbehandlung

Hausbesuche

Massagetherapie

Manuelle Therapie

Verordnungen außerhalb des Regelfalles

Protokollnotiz

zur Heilmittelvereinbarung vom 30.11.2011

Zu Ziffer 2:

Sofern der tatsächliche Satz der Veränderungen der Preise 2012 von den angesetzten 1,5 % abweicht, wird die Differenz bis zur Steigerung der Grundlohnsumme in 2012 (1,98 %) bei der Berechnung des Heilmittelausgabevolumen 2013 berücksichtigt.

Stuttgart, Kornwestheim, Dresden, München, 30.11.2011

Kassenärztliche Vereinigung
Baden-Württemberg

AOK Baden-Württemberg

BKK Landesverband
Baden-Württemberg

IKK classic

LKK Baden-Württemberg

Knappschaft
Regionaldirektion München

Verband der Ersatzkassen e. V.(vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung
Baden-Württemberg